

Das Oberamt in Vaduz erlaubt den Untertanen bis auf fürstlichen Widerruf die Bebauung der Weingärten im Neubruch. Extr. Hohenlichtenstein, 1722 März 14, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens vom Oberamt¹ zu Hohenlichtenstein. De dato 5. et presentato² 14. Martii 1722.

Berichtet, daß die weitere anpflanzung deren noval-weingarten³ seye denen unterthanen bis auff anderen gnädigsten befehl verstattet

Das original vide in actis⁴: Der unterthanen crayß-anlagen extantien⁵ betreffend.

[rechte Spalte]

Und weilen bey dieser occasion⁶, da wir nemblich die licitation⁷ der herrschafftlichen schupflehen⁸ vorgehabt. Mithin die gemeindtsleuthe von Schann⁹ und aus dem marckh Lichtenstein beysammen gewesen. Die wegen denen neugereuthen¹⁰ ergangene, gnädigste resolution¹¹ mit allen umbständen eröffnet, und denenselben gleich einige tag vorhero die bemüssigung der sammentlich neugereuthen aufgetragen. Auch zumahlen, ob sie sich wenigstens wegen denen weingarthen, da die anpflanzung derselben keine stundt mehr außgestellt bleiben kan, nicht etwa in einem billichen tractat¹² auf gnädigste ratification¹³ hin, auf dieses jahr einlassen wolten, vorgeschlagen worden, sie aber uns darüberhin noch fernerweith hinderbracht und gebetten haben, wir möchten noch mit dieser vorzunemmen habendter execution¹⁴ bis zu widerkehrung ihrer ablegaten¹⁵, weilen diese abschickhung alleinig und zum meisten theill die widererlangung der ihnen abgesprochenen neuen gütern betreffen, solle, die arme unterthanen persohnen bey erfolg einer gnädigsten resolution sie dann in all weeg [2] dieser die gehorsamste, unterthängigste [...]tion zu leisten, gantz bereith stehen wolten.

So haben wir in ansehung, daß euer hochfürstlich durchlaucht etc. gnädigster befehl dahin gerichtet, die sach ohne eusserste extremität¹⁶ und gänzlichen ruin der weingarten nicht hätten exequiren¹⁷ können, und also mehrern schaden alß nutzen darvon zugewarthen gehabt. Insoweith, und zwar mit der austrückentlichen reservation convivendi¹⁸ gestatte haben, daß solche weder euer hochfürstlich durchlaucht mittlerweile erfolgten gnädigsten befehl nach der von einer kayserlichen hochansehentlichen subdelegations-commission derogegen gemachten interims-verordnung, ebenmässig nichts præjudiciren, sondern allen dem durchauß unterworffen sein und verbleiben solle.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² vorgelegt.

³ *Neubruchzehlnt* (Novalzehlnt): Zehlntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfmland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁴ „vide in actis“: siehe in den Akten.

⁵ Ausstände.

⁶ Gelegenheit.

⁷ Versteigerung.

⁸ Schupf- oder Fallehen wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

⁹ Schaan, Gemeinde (FL).

¹⁰ *Neubruch* (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfmland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

¹¹ Beschluss.

¹² Unterhandlung.

¹³ Genehmigung.

¹⁴ Ausführung.

¹⁵ Gesandten.

¹⁶ Ende.

¹⁷ ausführen.

¹⁸ „reservation convivendi“: Vorbehalt zusammenleben.